

Freiburg im Breisgau, den 17. Februar 2015

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Rappenau/Obergimpfern. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beuron. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Breisach-Merdingen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bruchsal Michaelsberg. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bühlertal. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Deggenhausertal. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Mitte. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nord. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nordwest. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Ost. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Wiehre-Günterstal. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gernsbach. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Markdorf. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Meersburg. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Reichenau. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Dezember 2014. — Misereor-Fastenaktion 2015. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 76

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ Misereor steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„Neu denken! Veränderung wagen“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großherziges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen

anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2015 wurde am 25. September 2014 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2015, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 77

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Rappenau/Obergimpfern

Nach Anhörung der Stadt Bad Rappenau, des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis und des Landratsamtes Heilbronn errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Bad Rappenau Herz Jesu, Bad Rappenau-

Heinsheim St. Johann Baptist, Siegelsbach St. Georg, Bad Rappenau-Obergimperm St. Cyriak mit der Filialkirchengemeinde Neckarbischofsheim-Untergimperm St. Joseph und Bad Rappenau-Grombach St. Margaretha mit der Filialkirchengemeinde Kirchart St. Ägidius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Rappenau/Obergimperm.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 20. November 2014 Az: RA-7151.15/253 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Rappenau/Obergimperm mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014


Erzbischof Stephan Burger

Nr. 78

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingem-Murg

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Bad Säckingem Münsterpfarrei, Bad Säckingem St. Martin, Bad Säckingem Hl. Kreuz, Bad Säckingem-Wallbach St. Maria, Murg St. Magnus und Murg-Hänner St. Leodegar und Marzellus sowie der Gesamtkirchengemeinde Bad Säckingem für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Säckingem-Murg.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 28. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/196 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Säckingem-Murg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014


Erzbischof Stephan Burger

Nr. 79

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beuron

Nach Anhörung des Landratsamtes Sigmaringen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Beuron St. Martin, Beuron-Hausen i. T. St. Nikolaus und Bärenthal St. Johann Baptist für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Beuron.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/268 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Beuron mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014


Erzbischof Stephan Burger

Nr. 80

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Breisach-Merdingen

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Breisach St. Stephan, Breisach-Gündlingen St. Michael, Merdingen St. Remigius, Breisach-Niederrimsingen St. Laurentius, Breisach-Oberriemsingen St. Stephan und Ihringen-Wasenweiler Mariä Himmelfahrt (Wasenweiler) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Breisach-Merdingen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/215 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Breisach-Merdingen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014


Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bruchsal Michaelsberg

Nach Anhörung der Stadt Bruchsal errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Bruchsal-Obergrombach St. Martin, Bruchsal-Heidelsheim St. Maria, Bruchsal-Helmsheim St. Sebastian und Bruchsal-Untergrombach St. Cosmas und Damian für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bruchsal Michaelsberg.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/266 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bruchsal Michaelsberg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bühlertal

Nach Anhörung der Stadt Bühl und des Landratsamtes Rastatt errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Bühlertal St. Michael, Bühlertal Liebfrauen, Bühl-Altschweier St. Gallus und Forbach-Herrenwies St. Antonius sowie der Gesamtkirchengemeinde Bühlertal für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bühlertal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/262 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bühlertal mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Deggenhaustal

Nach Anhörung des Landratsamtes Bodenseekreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Deggenhaustal-Untersiggingen Maria Königin, Deggenhaustal-Deggenhausen St. Blasius, Deggenhaustal-Limpach St. Georg, Deggenhaustal-Oberhomberg St. Johann, Deggenhaustal-Roggenbeuren St. Verena und Deggenhaustal-Urnau Dreikönig für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Deggenhaustal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/264 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Deggenhaustal mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh.

Nach Anhörung des Landratsamtes Rastatt errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Durmersheim St. Dionysius, Durmersheim St. Bernhard und Au a. Rh. St. Andreas für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 20. November 2014 Az: RA-7151.15/249 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh. mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach

Nach Anhörung des Landratsamtes Rastatt errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Forbach St. Johannes Baptista, Forbach-Bermersbach St. Antonius, Forbach-Langenbrand St. Valentin und Weisenbach St. Wendelin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 20. November 2014 Az: RA-7151.15/242 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Mitte

Nach Anhörung der Stadt Freiburg errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Freiburg Dompfarrei U. L. Frau, Freiburg St. Martin, Freiburg Herz Jesu, Freiburg St. Josef und Freiburg Hl. Geist für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Mitte.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 19. November 2014 Az: RA-7151.15/231 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Mitte mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nord

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Freiburg St. Urban, Freiburg St. Konrad und Elisabeth, Gundelfingen St. Bruder Klaus und Freiburg St. Blasius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Nord.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 19. November 2014 Az: RA-7151.15/232 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Nord mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nordwest

Nach Anhörung der Stadt Freiburg errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Freiburg Hl. Familie, Freiburg St. Albert, Freiburg-Lehen St. Cyriak, Freiburg St. Petrus Canisius und Freiburg-Hochdorf St. Martin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Nordwest.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 20. November 2014 Az: RA-7151.15/244 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Nordwest mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Ost

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Freiburg St. Barbara, Freiburg Hl. Dreifaltigkeit, Freiburg-Ebnet St. Hilarius und Freiburg-Kappel St. Peter und Paul für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Ost.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 19. November 2014 Az: RA-7151.15/234 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Ost mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Wiehre-Günterstal

Nach Anhörung der Stadt Freiburg errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Freiburg St. Johann, Freiburg St. Cyriak und Perpetua, Freiburg Liebfrauen und Freiburg Maria Hilf für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg-Wiehre-Günterstal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 20. November 2014 Az: RA-7151.15/243 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg-Wiehre-Günterstal mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gernsbach

Nach Anhörung des Landratsamtes Rastatt errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Gernsbach St. Marien mit der Filialkirchengemeinde Gernsbach-Lautenbach St. Marien, Gernsbach-Obertsrot Herz Jesu und Gernsbach-Reichental St. Mauritius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Gernsbach.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/259 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Gernsbach mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Markdorf

Nach Anhörung des Landratsamtes Bodenseekreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Markdorf St. Nikolaus, Markdorf-Bergheim St. Jodokus, Markdorf-Hepbach St. Sigismund, Markdorf-Ittendorf St. Martin, Bermatingen St. Georg und Friedrichshafen-Kluftern St. Gangolf für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Markdorf.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/263 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Markdorf mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Meersburg

Nach Anhörung des Landratsamtes Bodenseekreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Meersburg Mariä Heimsuchung, Seefeld St. Martin, Immenstaad St. Jodokus, Immenstaad-Kippenhausen Mariä Himmelfahrt und Hagnau St. Johann Baptist für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Meersburg.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/265 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Meersburg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Reichenau

Nach Anhörung des Landratsamtes Konstanz errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Reichenau Münsterpfarre, Reichenau St. Peter und Paul (Niederzell) und Reichenau St. Georg (Oberzell) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Reichenau.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/257 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Reichenau mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg

Nach Anhörung des Landratsamtes Bodenseekreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Heiligenberg-Röhrenbach St. Bartholomäus, Heiligenberg-Betenbrunn St. Maria, Frickingen St. Martin, Frickingen-Altheim St. Pankratius, Salem Münsterpfarre U. L. Frau, Salem-Beuren St. Ulrich, Salem-Mimmenhausen U. L. Frau, Salem-Neufrach St. Peter und Paul und Salem-Weildorf St. Peter und Paul für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/267 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Dezember 2014

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2014 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- Fahrdienste – Änderung der Anlage 23 AVR sowie
- Leistungsentgelt für Ärzte – Änderung der Anlage 30 AVR.

Diese Beschlüsse werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 4 am 23. Februar 2015 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 4. Februar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Erlass des Ordinariates

Nr. 97

Misereor-Fastenaktion 2015

„Neu denken! Veränderung wagen“

Mit der 57. Fastenaktion ruft Misereor dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelten Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 57. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert Misereor um 10 Uhr im St. Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das *Aktionsplakat* zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von Misereor helfen sie, das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „*Liturgischen Bausteinen*“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.
- Das neue *Misereor-Hungertuch* „Gott und Gold – wie viel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein *Fastenessen* zugunsten von Misereor-Projekten an (22. März 2015). Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in

der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der *Misereor-Fastenkalendar* und das *Fastenbrevier* (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

- Die *Kinderfastenaktion* (www.kinderfastenaktion.de) hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit. Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von Misereor und BDKJ zu beteiligen (www.jugendaktion.de).
- Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „*Coffee-Stop-Tag*“ am Freitag, dem 20. März 2015.
- Auf der Misereor-Homepage (www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im *Misereor-Kalender* auf der Misereor-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Die Misereor-Kollekte

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) ist in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion in geeigneter Weise bekannt zu geben. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22. März 2015), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden, da es sich nicht um eine eigene Kollekte handelt.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse*, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600, mit dem Vermerk „**K02 Misereor**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen – ohne Angabe einer Jahreszahl. **Auf dem Überweisungsträger dürfen die Erträge aus der Misereor-Kollekte und des Fastenopfers der Kinder nicht getrennt aufgeführt werden.**

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) **ist nicht zulässig**. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Amtsblatt

Nr. 6 · 17. Februar 2015

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 6 · 17. Februar 2015

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an Misereor, Team Fastenaktion, gemeinde@misereor.de, Tel.: (02 41) 4 42 - 4 45. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei MVG, bestellung@eine-welt-shop.de, Tel.: (02 41) 47 98 61 00.

Mitteilung

Nr. 98

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Interessierte, die sich auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese vorbereiten und das Studium der Theologie aufnehmen wollen, mögen sich bis spätestens *1. Juni 2015* mit der Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, in Verbindung setzen. Das Bewerbungsverfahren mit dem Aufnahmegespräch findet im Zeitraum vom 29. Juni bis 3. Juli 2015 im Priesterseminar statt.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf anderen Wegen die Ausbildung für den Priesterberuf zu absolvieren, über die das Collegium Borromaeum bzw. die Diözesanstelle Berufe der Kirche informieren.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 0, Fax: (07 61) 21 11 - 1 20, cb@cb-freiburg.de, www.priesterseminar-freiburg.de.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 99

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, letermann@erzbistum-hamburg.de, angefordert oder auf der Webseite des Erzbistums Hamburg heruntergeladen werden (http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2015.pdf).

Erzbischöfliches Ordinariat